



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 6. Juni 2011

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

261. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann ./ VT Mario Hoffmann Seite 161
262. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 46 Stadt Köln) Seite 161
263. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 162
264. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.05.2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete für die Stadtgebiete Radevormwald und Hückeswagen im Oberbergischen Kreis (Teilbereich II)“ Seite 162
265. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Mai 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 163
266. Luftreinhalteplan Hürth – Auslegung – Seite 163
267. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Fa. Mittelrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH/Erdgasverdichterstation Köln-Porz – Seite 164

268. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Bayer MaterialScience, Chempark Leverkusen – Seite 164
269. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG/UVPG – Fa. Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord – Seite 166
270. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG – Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Leitungsverbindung der Rheinland Raffinerie zwischen den Werken Köln-Godorf und Wesseling Seite 166
271. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Wahnbachs Seite 167

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

272. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 167
273. Verlust eines Dienstausschweises Seite 167
274. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 167
275. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 168

E Sonstige Mitteilungen

276. Liquidation Seite 168

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

261. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann ./ VT Mario Hoffmann

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/158/11

Köln, den 25. Mai 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann, An der Windmühle 80, 52399 Merzenich, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Mario Hoffmann ist zum 31. März 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Bojandic

ABL. Reg. K 2011, S. 161

262. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 46 Stadt Köln)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 46 (mit Schwerpunkt in den nördlichen Kölner Stadtteile Niehl, Stammheim und Mülheim-Nord) des Oberbürgermeisters der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (24. März 2011, Kennz. 221087) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Wagner, 44795 Bochum, mit Verfügung vom 24. Mai 2011 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 46 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 24. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 46 Köln-

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 161

**263. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Nikolaus, Frenz, St. Cornelius, Lamersdorf, St. Nikolaus, Lucherberg, St. Clemens und St. Pankratius, Inden, St. Barbara, Schophoven.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 3. Mai 2011

L.S.

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Frenz, St. Cornelius, Lamersdorf, St. Nikolaus, Lucherberg, St. Clemens und St. Pankratius, Inden, St. Barbara, Schophoven, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 26. Mai 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2011, S. 162

**264. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 24.05.2011 über die Teilaufhebung der
Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete
für die Stadtgebiete Radevormwald und
Hückeswagen im Oberbergischen
Kreis (Teilbereich II)“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete für die Stadtgebiete Radevormwald und Hückeswagen im Oberbergischen Kreis (Teilbereich II)“ vom 24. Dezember 1991, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Köln vom 3. Februar 1992, wird für den Geltungsbereich des mit Aufstellungsbeschluss vom 22. März 2011 durch den Stadtrat der Stadt Radevormwald als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sieplenbusch, Museum für Asiatische Kunst“, mit Ausnahme des als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereichs, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Sieplenbusch

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 162

265. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Mai 2011 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996, wird innerhalb des Geltungsbereichs der mit Beschluss vom 29. Juni 2009 durch den Stadtrat der Stadt Gummersbach beschlossenen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für die Ortslage Wasserfuhr in fünf Bereichen aufgehoben: in der Gemarkung Strombach, in Flur 3 für die Flurstücke 29 und 30, in Flur 4, für die Flurstücke 166, 171, 204, 239, 292, 295, 321 und 358 sowie in Flur 5 für das Flurstück 42, alle Flurstücke jeweils teilweise.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Wasserfuhr

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2011, S. 163

**266. Luftreinhalteplan Hürth
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.6 – LRP Hürth

Köln, den 6. Juni 2011

An der Messstation Luxemburger Straße in Hürth ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$) erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, frühzeitig einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Hürth aufzustellen. Ziel des Luftreinhalteplans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Hürth so zu senken, dass der Stickstoffdioxid-Grenzwert eingehalten wird. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Hürth wird in der Zeit vom

6. Juni 2011 bis einschließlich 5. Juli 2011

im Rathaus der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, 4. Etage (Flur), Zeiten: Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr, und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer: K 152, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de und der Internetseite der Stadt Hürth unter www.huerth.de eingesehen werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

19. Juli 2011

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern.

Der Luftreinhalteplan Hürth wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2011, S. 163

**267. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG/UVPG – Fa. Mittelrheinische
Erdgastransportgesellschaft mbH/
Erdgasverdichterstation Köln-Porz –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0038/11/0105.1-16-Iv/Pß

Köln, den 6. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, Neuer Markt 29, 42781 Haan, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung der Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen (Verdichtern) in 51143 Köln-Porz, Poststraße 147–153, Gemarkung Elsdorf, Flur 8, Flurstücke diverse. Die Gasturbinenanlagen bzw. die von ihnen angetriebenen Verdichter sind Teile der Erdgasverdichterstation Köln-Porz.

Antragsgegenstand ist der Errichtung und der Betrieb eines 43 m hohen zweizügigen Erdgasausbläfers, mit dem Erdgas sowohl bei Entspannungsvorgängen im Regelbetrieb der Anlage als auch im Gefahrfall abgeleitet werden soll.

Bei den Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.5 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.4.1 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Um-

weltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: P l e i ß

ABl. Reg. K 2011, S. 164

**268. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
– Firma Bayer MaterialScience,
Chempark Leverkusen –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0073/10/0932.1

Köln, den 6. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 73 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG, 51368 Leverkusen hat bei der Bezirksregierung Köln, als zuständige Genehmigungsbehörde, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Produkten (VPL-Anlage) auf dem Gelände des Chemparks Leverkusen in 51368 Leverkusen, Gemarkung Flittard, Flur 47, Flurstück 644, gestellt.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das 4. Quartal 2011 vorgesehen.

Die Anlage ist den Ziffern Nr.: 9.32, 9.33, 9.34 und 9.35 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Der Antrag umfasst

- die Erhöhung der max. möglichen Lagermenge der Anlage um 4 000 m³ auf 15 300 m³,
- die Erweiterung der Betriebseinheit 1 (BE 1) um die Tanktasse 5, die mit 2 Lagertanks für Isocyanate bestückt werden soll und
- die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit der Behälter der Tanktasse 1 für alle Stoffe des VPL-Betriebes (im Wesentlichen handelt es sich um Stoffe, die gemäß BetrSichV erlaubnisbedürftig sind).

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Antrag auf wesentliche Änderung und die zugehörigen Unterlagen die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und An-

lagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

15. Juni 2011 bis einschließlich 14. Juli 2011

(außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07 F 42, Zeiten: Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit der Stadtverwaltung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

28. Juli 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stadtverwaltung Köln zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Mittwoch, dem 14. September 2011, um 10.00 Uhr,

in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 150 in 51373 Leverkusen statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung zu den Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer (Telefon 02 21/1 47–42 66), Herrn Iven (Telefon 02 21/1 47–32 96), Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47–26 59) oder Frau Strätz (Telefon 02 21/1 47–26 77) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

**269. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG/UVPG
– Fa. Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.9.1-16-46/11-Ru

Köln, den 26. Mai 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers einschließlich Verladung (Anlagennr.: 0008) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Modernisierung des Flüssiggaslagers durch diverse technische Änderungen, insbesondere der sicherheitstechnischen Ausrüstung des Lagers.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2011, S. 166

**270. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG
– Firma Shell Deutschland Oil GmbH –
Leitungsverbindung der Rheinland Raffinerie
zwischen den Werken Köln-Godorf und Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.16.22

Köln, den 24. Mai 2011

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, mit Planfeststellungsbeschluss vom 24. Mai 2011 auf Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 2, 50389 Wesseling, den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Leitungsverbindung zwischen den Werken der Rheinland Raffinerie Nord (Köln-Godorf) und Süd (Wesseling) bestehend

aus vier parallel verlegten Stahlrohrleitungen festgestellt. In den Leitungen sollen die Produkte Mogas-Komponente, Gasöl-Komponente, Flüssiggase und Hydrowax transportiert werden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht eingegangen ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

3. Juni 2011 bis zum 16. Juni 2011

einschließlich bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14 C 40, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Stadtverwaltung Niederkassel, Spicher Straße 32–34, Zimmer 10, Herr Florin, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314, während der Dienststunden Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV NW S. 602) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez.: H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2011, S. 166

**271. Vorläufige Sicherung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das
Überschwemmungsgebiet des Wahnbaches**

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wahn

Köln, den 27. Mai 2011

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Wahnbaches – von der Mündung in die Sieg bei km 0+000 bis zur Wahnachtalsperre bei etwa km 1+750 – im Bereich der Städte Siegburg und Hennef im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wahnbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Juni 2011 bis
Montag, dem 27. Juni 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21/1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wahnbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 28. Juni 2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wahnbach wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 167

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**272. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Donnerstag, den 30. Juni 2011, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung und Verpflichtung gemäß § 67 (3) GO für das Mitglied Herr Markus Pillich
3. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2010 und in den ersten Monaten des Jahres 2011
4. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) fSpkG NW für das Geschäftsjahr 2010
5. Verwendung des Jahresüberschusses 2010 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
6. Verschiedenes

gez.: Dr. Hanno K e h r e n
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Erkelenz, den 20. Mai 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand
gez.: P e n n a r t z

ABl. Reg. K 2011, S. 167

273. Verlust eines Dienstausweises

Der Polizeidienstausweis Nr. 0323236 des Polizeihauptkommissar Hans-Georg Römgens, der am 2. Oktober 2003 von der LZPD ausgestellt wurde, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, die Bekanntmachung des Verlustes und die Ungültigkeitserklärung im dortigen Amtsblatt zu veranlassen.

Düren, den 20. Mai 2011

Kreispolizeibehörde Düren
Der Landrat
Az.: VL 1.1-26.04.09-

Im Auftrag
gez.: S. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 167

**274. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223492707 (13492707), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 18. Mai 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 167

**275. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 431576073 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2),6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Mai 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 168

E Sonstige Mitteilungen

276. Liquidation

Der Verein Bundesschwimmeisterschule e. V. – Institut für Aus- und Weiterbildung im Bäderbereich – mit Sitz in Wesseling aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren:

1. Herr Heinz Franz Zocher, wohnhaft 55411 Bingen, Rupertusstraße 15,
 2. Herrn Thomas Presch, wohnhaft 47918 Tönisvorst, Benrader Straße 86
- anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2011, S. 168

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.